

Sehr geehrte Damen und Herren, Vereinsvorsitzende,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

vor ziemlich genau zwei Jahren wurde der erste bundesweite Corona-Fall in Oberbayern bekannt. Seitdem diktiert das Virus das bayerische Sportgeschehen! Nach den aktuellen Prognosen erreicht die Omikron-Welle Mitte Februar 2022 ihren Höhepunkt an Neuinfektionen. Aufgrund des nachlaufenden Faktors bedeute dies dann für die Krankenhäuser in der zweiten Februarhälfte die maximale Belastung.

Wir alle können aktiv mithelfen, das Virus einzudämmen, indem wir uns impfen lassen und auch dazu beitragen, dass sich möglichst viele Menschen impfen lassen. Daher rufen wir erneut dazu auf! Schon bisher haben Ihre Vereine, hat der organisierte bayerische Sport tatkräftig mitgeholfen, z.B. auf den Vereinsgeländen das Impfangebot zu unterstützen und immer wieder zu Impfung und Booster aufzurufen. Dafür danke ich Ihnen allen erneut ganz herzlich!

Mit einer Impfung schützen die Menschen ihre Gesundheit und Mitmenschen noch dazu. Ferner helfen alle damit auch, dass wir unseren geliebten Sport wieder intensiver als derzeit leben können.

In den vergangenen Tagen wurde die 15. BayLfSMV erneut angepasst. Mit der Novellierung zum 27. Januar wurden Lockerungen für den Sport im Hinblick auf die Zuschauerkapazitäten beschlossen. Ein kleiner Schritt in die richtige Richtung für unsere bayerischen Vereine!

Des Weiteren wurde auf Empfehlung des RKI der Genesen- und Geimpft-Status angepasst. Das kann u.a. Auswirkungen auf die Zugangsvoraussetzungen zu den Sportstätten haben. Bitte beachten Sie hierzu die Neuerungen, die wir wie immer nachfolgend darstellen.

Zum Abschluss wollen wir Sie noch auf ein informatives Webinar unseres wissenschaftlichen Partners, der TU München, hinweisen. Thema ist „Freizeitsport: Wiedereinstieg ins Training nach Covid-19-Erkrankung“. Schauen Sie rein! Hier lassen sich bestimmt informative Erkenntnisse mitnehmen.

Und auch dieses Mal verabschieden wir uns mit dem besten Wünschen für Ihr Wohlergehen: Bitte bleiben Sie gesund!

Ihr



Jörg Ammon

Präsident

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                      |   |
|----------------------------------------------------------------------|---|
| Impfen & Boostern .....                                              | 2 |
| Novellierung der 15. BayIfSMV .....                                  | 2 |
| Änderungen bei den Fristen für Genesenen- und Geimpften-Status ..... | 3 |
| Aktuelle Infos zur Durchführung von (Vereins-)Versammlungen .....    | 4 |
| Wiedereinstieg ins Training nach Covid-19-Erkrankung .....           | 5 |

## Impfen & Boostern

„Impfen, Impfen, Impfen“ lautet nach wie vor das Gebot der Stunde:

[https://youtu.be/hLCsr\\_z04Ms](https://youtu.be/hLCsr_z04Ms)

## Novellierung der 15. BayIfSMV

Die 15. BayIfMSV wurde zum 27. Januar 2022 erneut angepasst. Folgende Regelungen haben Auswirkungen auf den Vereinssport:

**Neue Zuschauerkapazitäten für Sportveranstaltungen:** Bei Sportveranstaltungen sowie allen weiteren in 2G plus und unter freiem Himmel in 2G kapazitätsbeschränkten Veranstaltungen und Einrichtungen (§§ 4, 4a der 15. BayIfSMV) wurde die Kapazität auf 50 Prozent erhöht. Im Übrigen bleibt es bei 2G plus, bei der FFP2-Maskenpflicht und den geltenden Abstandsregelungen.

**Neue Zuschauerkapazitäten bei überregionalen Sportveranstaltungen:** Künftig dürfen zu überregionalen Sportveranstaltungen, zu denen mehr als 1.000 Personen erwartet werden, Zuschauerkapazitäten zu 25 Prozent genutzt werden. Es gilt eine absolute Personenobergrenze von maximal 10.000 Zuschauern. Im Übrigen verbleibt es bei den bestehenden Regeln (insbesondere 2G plus, FFP2-Maskenpflicht, Alkoholverkaufs- und -konsumverbot).

**Hotspotregelung weiter ausgesetzt:** Die Regelungen zum regionalen Hotspot-Lockdown (Inzidenzwerte von über 1.000) bleiben weiterhin bis einschließlich 9. Februar 2022 ausgesetzt.

**Keine PCR-Tests mehr nötig:** Soweit bislang in der 15. BayIfSMV die Vorlage eines negativen PCR-Tests erforderlich war (z.B. bei 2G für Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können), genügt künftig ein negativer Antigentest.

Für den Sportbetrieb in Bayern gelten weiterhin untenstehende Regelungen.

## Sport in Bayern im Rahmen der Corona-Pandemie

### Inzidenz unter 1.000

- **2G-Regelung** für den Outdoor-Sportbetrieb (Training und Wettkampf)
- **2Gplus-Regelung** für den Indoor-Sportbetrieb (Training und Wettkampf)
- **3G-Regelung** für haupt- und ehrenamtlich Tätige (z.B. Übungsleiter)
- Max. **50% Kapazitätsauslastung** von Hallen, Gymnastikräumen, etc.
- Bei großen, überregionalen Veranstaltungen (ab 1.000 Zuschauer) gelten abweichende Auflagen
- Nutzung von **Umkleiden und Duschen** erlaubt

- **2G: geimpft, genesen und Kinder, die unter 14 Jahre alt sind**
- **2Gplus: geimpft, genesen und zusätzlich getestet** (PCR-, Schnell- bzw. Selbsttest vor Ort unter Aufsicht) oder „geboostert“
- Zutritt haben weiterhin:
  - Kinder bis zum sechsten Geburtstag
  - Schülerinnen und Schüler mit regelmäßigen Schultestungen (gilt auch für minderjährige Schülerinnen und Schüler von 14- bis 17 Jahren)
  - noch nicht eingeschulte Kinder
  - Personen, die sich aus med. Gründen nicht impfen lassen können
- Vollumfängliche FFP2-Maskenpflicht (außer bei der Sportausübung)

- Vereinsgaststätten können unter 2G geöffnet bleiben
- Sperrstunde von 22 – 5 Uhr

### Inzidenz über 1.000 (Hotspot-Lockdown)

- **Komplette Schließung** der Sportanlage / Sportstätte im Innen- und Außenbereich
  - Ausnahme für Berufssportler und Kaderathleten

→ **Regionaler Hotspot-Lockdown findet bis einschließlich 09.02.2022 keine Anwendung!**

- Gastronomiebetrieb ist untersagt, lediglich die Mitnahme von Speisen und Getränken ist möglich

**Die Ausnahme von 2G bei sportlicher Eigenaktivität zugunsten minderjähriger Schülerinnen und Schüler, die regelmäßig getestet werden, wird fortgeführt und soll auch künftig gelten.**

## Änderungen bei den Fristen für Genesenen- und Geimpften-Status

Die Impfregelung für das Vakzin von Johnson & Johnson wurde angepasst: Menschen, die mit diesem Impfstoff geimpft wurden, benötigen nun ebenfalls eine zweite Impfung für den Status „vollständig geimpft“ und somit eine auch dritte Impfung, um als geboostert zu gelten.

### Vollständig geimpft im Sinne der BayIfSMV

Als vollständig geimpft gilt eine Person insbesondere, wenn ihr zwei Impfstoffdosen verabreicht wurden. Als vollständig geimpft gilt eine Person auch, wenn ihr nach einer Infektion eine Impfdosis verabreicht wurde (zuerst genesen, dann geimpft) oder umgekehrt: wenn sie nach einer Impfung eine Infektion durchgemacht hat. Nach zwei Infektionen gilt eine Person derzeit nicht als vollständig geimpft.

### Getestet im Sinne des § 4 Abs. 7 Nr. 4 der 15. BayIfSMV?

Zunächst muss ein vollständiger Impfschutz vorliegen (Grundimmunisierung), siehe oben.

Dann gibt es in Bayern zwei Möglichkeiten:

1. Personen, welche nach der Grundimmunisierung zusätzlich eine Impfstoffdosis als Auffrischungsimpfung erhalten haben, gelten im Rahmen der 2G plus-Zugangsbeschränkungen als getestet. Dies gilt unmittelbar ab Erhalt der Auffrischungsimpfung. Diese im Sinne von § 4 Abs. 7 Nr. 4 der 15. BayIfSMV „geboosterten“ Personen können daher sofort Zugang zu 2G plus-Einrichtungen bzw. -Veranstaltungen erhalten, ohne einen zusätzlichen Testnachweis vorlegen zu müssen.

2. Gleiches gilt für geimpfte Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 SchAusnahmV, die nachweisen können, dass sie nach ihrer vollständigen Immunisierung eine PCR-bestätigte Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 überstanden haben.

Eine Befristung der Gültigkeit des Status „geboostert“ im Sinne von § 4 Abs. 7 Nr. 4 der 15. BayIfSMV ist derzeit nicht definiert.

### **Wie lange gilt man als genesen?**

Das Datum der Abnahme des positiven Tests (Voraussetzungen siehe oben) muss mindestens 28 Tage UND darf höchstens 90 Tage zurückliegen. Nach Ablauf der 90 Tage gelten Personen – wie bislang nach Ablauf von 6 Monaten auch – nicht mehr als genesen im obigen Sinne. Auch die Ausnahme von der Quarantänepflicht besteht dann nicht mehr. Nach Empfehlung der STIKO sollen Personen, die ungeimpft eine SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben, drei Monate später eine Impfstoffdosis erhalten. Dann gilt man als vollständig geimpft. Der genaue Zeitpunkt der Impfung ist dabei nach Ablauf der drei Monate unerheblich: Die Impfung nach Infektion kann auch nach beispielsweise vier Monaten erfolgen. In der Zwischenzeit unterliegt die Person jedoch allen Beschränkungen für Ungeimpfte.

### **Wie weise ich meinen Status digital nach?**

Dreifach Geimpfte können ihre digitalen COVID-19-Impfzertifikate leicht selbst in entsprechenden Apps, z.B. CoVPass-App, hochladen.

Personen, welche nach vollständiger Grundimmunisierung eine SARS-CoV-2-Infektion überstanden haben, können sich nach Vorlage der entsprechenden Nachweise (Testung mittels Nukleinsäurenachweis, Identitätsnachweis) ein digitales Genesenenzertifikat ausstellen lassen. Der „Booster-Status“ im Sinne von § 4 Abs. 7 Nr. 4 der 15. BayIfSMV für Personen nach überstandener Infektion kann also durch die Vorlage aller erhaltener Nachweise (digitales COVID-19-Impfzertifikat 2/2 sowie nachfolgendes digitales Genesenenzertifikat) nachgewiesen werden. Dies ist auch in entsprechenden Apps, z.B. der CovPass-App, hinterlegbar.

### **Aktuelle Infos zur Durchführung von (Vereins-)Versammlungen**

Vereinssitzungen sind weiterhin in Präsenz unter Einhaltung der 2G plus-Regelung möglich, Zutritt haben demnach nur Personen, die geimpft, genesen und zusätzlich getestet sind. Es gilt grundsätzlich die Maskenpflicht (FFP2-Maske). Außerdem ist zur Berechnung der maximalen Teilnehmerzahl die Kapazitätsgrenzung von max. 50% und die mögliche Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m zu beachten.

- Die Maske darf am Sitzplatz (z.B. in einer Stuhlreihe) abgenommen werden, sofern zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören.
- Sobald die Personen am Tisch sitzen, entfallen die Maskenpflicht und der Mindestabstand.
- Auf den Verkehrswegen sowie Stehplätzen sind vollumfänglich Maskenpflicht sowie Abstandsgebot vorgeschrieben.

Ein Infektionsschutzkonzept ist bei Versammlungen unter 100 Personen nicht erforderlich – darüberhinausgehend ist für Mitgliederversammlungen ein Infektionsschutzkonzept auszuarbeiten.

In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, an die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde heranzutreten. Diese kann bei Bedarf insbesondere auch die Gegebenheiten vor Ort in gebotener Weise berücksichtigen.

Weitere Informationen zu Vereinsversammlungen finden Sie in unseren Handlungsempfehlungen.

### **Wiedereinstieg ins Training nach Covid-19-Erkrankung**

Spätestens nach dem prominenten Fall von Joshua Kimmich ist der breiten Öffentlichkeit bekannt, dass eine Corona-Erkrankung auch für junge, durchtrainierte Menschen Nachwirkungen haben kann. Aufgrund von Infiltrationen in der Lunge hat sich der Wiedereinstieg von Kimmich in das reguläre Training deutlich verzögert. Über die Folgen der Covid-Erkrankung bzw. Long Covid ist nach wie vor relativ wenig bekannt. Nichtsdestotrotz hat sich unser wissenschaftlicher Partner, die TU München, mit dem Wiedereinstieg ins Training nach einer Covid-19-Erkrankung beschäftigt und dazu ein informatives Webinar veranstaltet. Das Webinar finden Sie [hier](#).

*Aktuelle Fragen und Antworten (FAQs) bieten wir auf unserer Website unter [www.blsv.de/coronavirus](http://www.blsv.de/coronavirus), in unseren sozialen Medien sowie in regelmäßigen Mailings an Sportvereine. Darüber hinaus steht unser BLSV Service-Center unter der Mail-Adresse [service@blsv.de](mailto:service@blsv.de) sowie zu den BLSV-Geschäftszeiten unter der Tel. +49 89 15702 400 für Rückfragen zur Verfügung.*